

Die angefochtene Norm lautete:

*„Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige und unvollständige Sachverhaltsfeststellungen richten.“*

Der Staatsgerichtshof prüfte die angefochtene Norm sowohl auf der Grundlage der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK und der geforderten Kognitions- und Überprüfungsbefugnis, sondern auch des in der liechtensteinischen Verfassung (LV) garantierten Beschwerderechts (Art. 43 LV). Er hielt unter Verweis auf vorangegangene Rechtsprechung<sup>25</sup> fest, dass sowohl Art. 43 LV wie auch Art. 6 EMRK eine volle Prüfungsbefugnis des Gerichts als Sach- und Rechtsinstanz erfordern würden.<sup>26</sup>

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass bei offenkundiger Konvergenz des materiellen Inhalts des Beschwerderechts gemäss Art. 43 LV mit der an der Rechtsprechung des EGMR orientierten Interpretation des Art. 6 EMRK ersteres den weiterreichenden Anspruch vermittelt, da dieses Grundrecht nicht nur auf „zivilrechtliche Ansprüche“ und „strafrechtliche Anklagen“ iS des Art. 6 Abs. 1 EMRK beschränkt ist.

#### *Art. 8 EMRK und Hausdurchsuchungen:*

Gemäss Art. 32 Abs. 1 der LV sind die Freiheit der Person, das Hausrecht und das Brief- und Schriftengeheimnis gewährleistet. Gemäss Abs. 2 darf ausser in den vom Gesetz bestimmten Fällen weder jemand verhaftet oder in Haft behalten, noch eine Hausdurchsuchung oder Durchsuchung von Personen, Briefen oder Schriften oder eine Beschlagnahme von Briefen oder Schriften vorgenommen werden.

Art. 8 EMRK formuliert demgegenüber den Anspruch jeder Person auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Darüber hinaus statuiert Abs. 2 dieser Bestimmung den Gesetzesvorbehalt, wonach eine Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen darf, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Strafta-

---

<sup>25</sup> StGH 2010/145, Erw. 2.2; StGH 2009/93, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li), Erw. 7.1; siehe auch Tobias Michael Wille, Beschwerderecht, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), S. 518 f. mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>26</sup> StGH 2012/198, Erw. 3.1.